

Satzung des Fördervereins der Grundschule Hochberg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Hochberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck am Neckar / Ortsteil Hochberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle, organisatorische und finanzielle Förderung der Grundschule Hochberg in Remseck am Neckar.
- (2) Der Verein mit Sitz in Remseck am Neckar / Ortsteil Hochberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist es, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule zu unterstützen, die Anteilnahme am Leben und der Arbeit der Schule zu fördern und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule weiter zu verbessern.
- (2) Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Mitteln, die einer anregungsreichen Lernumgebung dienen, sowie die finanzielle, organisatorische und materielle Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Vereins, ohne die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber zu entlasten.
- (3) Der Förderverein arbeitet eng mit den Organen der Schule zusammen.
- (4) Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind als beratende Teilnehmer zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen des Fördervereins einzuladen, sofern sie diesen Organen nicht angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags muss durch alle Mitglieder des Vorstands erfolgen, gegenüber dem Antragsteller ist die Ablehnung nicht zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Austritt. Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat, bzw. das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d. durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung der bereits geleisteten Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins in Sinne von §9 Abs. 2 dieser Satzung obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwendung des Vereinsvermögens
 - d. die Anfertigung des Jahresberichts
 - e. die Entscheidung über die Vergabe der vom Verein bereitgestellten Fördermittel
 - f. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
- (3) Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
- (4) Für den Verein wird ein Spendenkonto eingerichtet. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind einzelverfügungsberechtigt über das Spendenkonto.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung in vollem Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung „Satzungsänderung“ bzw. „Neufassung der Satzung“.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
- a. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d. Entscheidung zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entscheidung über Anträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Änderungen des Vereinszwecks
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.
- (4) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall-steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Hochberg in Remseck am Neckar mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler der Grundschule zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Remseck am Neckar, den 03.07.2019